

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 36

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sofort Kenntnis zu geben; gleichzeitig sind ihr auch die Stellvertreter zu bezeichnen, welche die Delegierten im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

c) Den Mitgliedern des Zentralvorstandes.

Zentralvorstandsmitglieder dürfen nicht als Delegierte der unter a und b bezeichneten Verbände gewählt werden.

Jeder der unter a, b und c bezeichneten Delegierten hat das Recht auf eine Stimme.

D. Die Berufsgruppen verwandter Berufsverbände.

§ 9.

Für die dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenen Berufsverbände werden innerhalb des Gesamtverbandes Berufsgruppen gebildet, welche die besondern Aufgaben der Gesamtheit der ihnen angeschlossenen Berufsverbände behandeln.

Die Einteilung erfolgt vorläufig nach folgender Aufstellung:

I. Baugewerbe:

- a) Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b) Metallbearbeitung;
- c) Holzbearbeitung.

II. Nahrungs- und Genussmittel.

III. Bekleidung, Fuß und Ausrüstung.

IV. Graphische Gewerbe und Papierverarbeitung.

V. Handel.

Diese Einteilung kann bei Änderung der Verhältnisse ohne Revision der Statuten den jeweiligen Bedürfnissen angepaßt werden.

Die einzelnen Berufsverbände haben sich in der Regel einer oder mehreren in Betracht fallenden Berufsgruppen anzuschließen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.

Die Berufsgruppen können sich besondere Statuten geben, die der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegen. Zu ihrer Ausarbeitung sind Vertreter aller Berufsverbände, welche der Berufsgruppe angeschlossen sind, beizuziehen.

Den einzelnen Berufsgruppen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Zentralkasse Subventionen ausgerichtet werden, über deren Höhe nach vorgelegtem Arbeitsprogramm der Zentralvorstand entscheidet.

E. Der Zentralvorstand.

§ 10.

Der Zentralvorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amts-dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Präsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantонаler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weiteren Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu wählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Die bezüglichen Vorschläge sollen der Direktion mindestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amts-dauer wieder wählbar.

F. Die Direktion.

§ 11.

Der von der Jahresversammlung gewählte Zentralpräsident und sechs vom Zentralvorstande aus seiner

Mitte bezeichnete Mitglieder bilden die Direktion. Ihre Amts-dauer beträgt 3 Jahre. Die Konstituierung liegt dem Zentralvorstande ob.

Die Mitglieder der Direktion sind nach Ablauf einer Amts-dauer wieder wählbar.

G. Die Rechnungsrevisoren.

§ 12.

Die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Verbandes wird durch drei Rechnungsrevisoren vorgenommen. Ein Mitglied dieser Dreierkommission wird von der Jahresversammlung auf 3 Jahre gewählt. Es ist nach Ablauf der Amts-dauer wieder wählbar. Im weiteren wählt diejenige Sektion, welche die Jahresversammlung beherbergt, ein weiteres Mitglied auf 2 Jahre.

H. Die Spezialkommissionen.

§ 13.

Zur Lösung besonderer Aufgaben können ständige oder temporäre Spezialkommissionen eingesetzt werden. Ihre Obliegenheiten werden durch besondere Vorschriften geregelt. (Schluß folgt.)

Verkehrswesen.

Verlängerung der Einführbeschränkungen. Die nationalräumliche Zollkommission stimmte dem Antrag des Bundesrates auf Verlängerung der Einführbeschränkungen bis zum 31. März 1925 mit 13 gegen 4 Stimmen zu.

Verzeichnis der Einführbeschränkungen. Die eidg. Oberzolldirektion hat ein neues auf den 1. Dezember bereinigtes Verzeichnis der unter die Einführbeschränkungen fallenden Waren herausgegeben. Darin sind auch diejenigen Waren aufgeführt, für welche infolge anderweitiger außerordentlicher Maßnahmen (Getreidemonopol, Viehseuchenpolizei) ebenfalls eine besondere Einführbewilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Hauptzöllämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 30 Rappen per Exemplar (Rückporto nicht begriffen) bezogen werden.



Schweizer Mustermesse. Der Verwaltungsrat der Schweizer Mustermesse hat vor einiger Zeit beschlossen, eine Erhöhung des Genossenschaftskapitals vorzunehmen. Es ist nun eine erfreuliche Tatsache daß die Zeichnungen zahlreich eingehen. Der von den Messebehörden geschätzte Minimalbetrag ist längst überschritten. Neben Industriellen und Gewerbetreibenden, sowie wirtschaftlichen Organisationen und verschiedenen Vereinen haben auch mehrere Banken weitere Anteilscheine gezeichnet. Auch die Regierungen der Kantone Zürich und Graubünden haben ihrer Sympathie für die Mustermesse durch neue Zeichnungen Ausdruck verliehen. Diese vielen Beweise des Interesses für die Neubaute und die Zukunft der Schweizer Mustermesse verdienen heute besondere Anerkennung.

Ausstellungswesen.

(Mitget.) Die kantonal-beraische Ausstellung für Gewerbe und Industrie 1924 in Burgdorf verspricht nach den bereits vorliegenden Anmeldungen überaus vielseitig und interessant zu werden. Sie findet vom 1. August bis 15. Oktober statt. Wirtschaftliche und wissenschaftliche Fachverbände, gemeinnützige, gesellige und sportliche Vereine, sowie alle übrigen beruflichen Verbandsorganisationen werden schon heute ersucht, Zusammenkünfte und Jahresversammlungen des nächsten Jahres wenn möglich während der Ausstellung in Burgdorf abzuhalten. Burgdorf ist als Versammlungsort ohnehin vermöge seiner zentralen Lage und als Kreuzungspunkt wichtiger Bahnlinien sehr geeignet. Während der Ausstellung bietet sich dazu Gelegenheit zu einer äußerst instruktiven Schau bernischen industriellen und gewerblichen Schaffens und zeitweise auch landwirtschaftlicher Produkte. Für Unterhaltungsgelegenheit ist genügend gesorgt. Das Empfangs- und Kongresskomitee (Präsident Herr R. Schüpbach, Fabrikant in Kirchberg) wird es sich angelegen sein lassen, den Verbänden und Vereinen, die in Burgdorf tagen wollen, an die Hand zu geben mit Bezug auf Bereitstellung von Versammlungsräumen und andern gewünschten Vorbereitungen. Möglichst frühzeitige Anmeldung wird dem Komitee die Arbeit erleichtern.

Holz-Marktberichte.

Über die diesjährige große Zofinger Sag-, Bau- und Stangenholzsteigerung vom 21. Nov. berichtet das "Zofinger Tagbl.": "Groß war die Zahl der Interessenten, die erschienen. In drangvoller Enge gruppierten sich die Käufer und Interessenten in der Bahnhofshalle (Brauerei Senn). Auf der Steigerungsliste standen 4857 m³ Sag- und Bauholz, Weymutstiefeln, Sperrholz und Gerüststangen. Insgesamt sind es 66 Verkaufspartien gewesen. In üblicher Weise wurde mit dem Ausruf begonnen. Den Schätzungen waren die vom aargauischen Waldwirtschaftsverband aufgestellten Richtpreise zugrunde gelegt. Bekanntlich bewegen sich diese Richtpreise ungefähr auf der Höhe des letztjährigen Durchschnittserlöses. Auf die Ausrufe erfolgte für das Bau- und Nutzholt kein Angebot. Der Verband der Holzindustriellen hatte vereinbart, zu den Schätzungspreisen nicht zu kaufen. Als Sprecher der Holzverbraucher erklärte Herr Direktor Stalder, daß sich (nachdem der Waldwirtschaftsverband die Preise verbindlich erklärt) auch die Holzindustriellen zusammen geschlossen haben. Sie finden die heutigen Schätzungspreise als übersezt. Mit ausländischem Holz könnten sich die Werke billiger eindecken. Wenn die Steigerungsleitung mit den Schätzungspreisen um durchschnittlich 4–6 Fr. per m³ zurückgehe, werde die Käufer-

schaft in der Lage sein, das Holz abzunehmen. Nach einer Rücksprache mit dem Präsidenten des aargauischen Waldwirtschaftsverbandes erklärte Herr Stadtammann Suter, daß man bereit sei, die Schätzungen auf Partien bis zu 1,50 m³ per Stück um Fr. 2 per m³ zu reduzieren, Partien darunter um Fr. 1. Für das Sperrholz jedoch müsse an den Schätzungspreisen festgehalten werden. Der neuerliche Ausruf blieb für das Bau- und Sagholz wiederum resultatlos. Nur zwei Partien wurden zum Schätzungspreis abgesetzt. Herr Gemeindeamtmann Siegrist, Sägereibesitzer in Rothrist, appellierte an die Steigerungsleitung. Man möge die heutige Lage in Berücksichtigung ziehen. Nun die Grenzen für die Einfuhr von Holz wieder geöffnet sind, bestehet die Möglichkeit für die Holzverbraucher, sich aus dem Ausland billiger einzudecken. Vor zwei Jahren hätten die Käufer mit Verlust gearbeitet. Herr Stadtammann Suter antwortete, daß es der Steigerungsleitung nicht möglich sei, die Schätzungspreise weiter herabzusetzen. Die Einfuhr sei für die Holzindustriellen mit großen Risiken verbunden. Die Steigerungsleitung beschränkte sich darauf, die 10 Partien Gerüststangen (2400 Stück mit 402 m³ Inhalt) anzubieten. Die Partien waren veranschlagt zu Fr. 33 per m³ für 0,18 m³ Inhalt das Stück und Fr. 32 für 0,16. Sämtliche Partien wurden über dem Schätzungspreis (bis zu Fr. 34.40) verkauft. Dann ist die Steigerung abgebrochen worden. Der ganze Verlauf der Steigerung hat gezeigt, daß auch hier die Überorganisation, die hüben und drüben die Freiheit im Handeln zum mindesten eingeschränkt, nicht vom guten ist."

Holzpreise. An einer kürzlich in Biberbrücke abgehaltenen Holzgant wurden bei einer äußerst zahlreichen Käuferschaft für den Festmeter gerüstetes Holz 50—55 Fr. bezahlt.

Verschiedenes.

† Carl Ebner, Schaffhausen. In Schaffhausen starb am 17. November der Inhaber des Polytechnischen Versandgeschäfts Carl Ebner, ein tüchtiger Kaufmann, der das Geschäft durch Fleiß zu hoher Blüte brachte. Frau Carl Ebner, die stets Mitarbeiterin ihres Mannes war und während der Krankheit desselben das Geschäft selbständig führte, wird solches weiter betreiben.

† Schlossermeister Hans Morf-Wirth in Zürich starb am 26. November an den Folgen einer Operation im Alter von 62 Jahren.

† Spenglermeister und Installateur Eugen Scherrer-Rohr in Schaffhausen starb am 29. November, nach kurzer schwerer Krankheit, im Alter von 28 Jahren.

† Glasermeister Friedrich Joos in Horgen starb am 29. November im 74. Lebensjahr.

† Hafnermeister Peter Nicolai-Frey in Frauenfeld starb am 30. November im Alter von 70 Jahren.

† Schlossermeister Heinrich Bretscher in Wüllingen starb am 1. Dezember im Alter von 77 Jahren.

Ostschweizerische Arbeitgeberverbände zur Fabrikgesetzrevision. Wie dem "Ostschweizerischen Tagblatt" geschrieben wird, setzen sich folgende Verbände der Ostschweiz vereint für den revidierten Art. 41 des Fabrikgesetzes ein, indem sie mit allem Nachdruck an die Mithilfe der großen politischen Parteien appellieren: Verband schwäizerischer Stickereiexporteure, St. Gallischer Industrieverein, Verband schweizerischer Schiffslöhntidereien, ostschweizerische Ausrüstervereinigung, ostschweizer Fertigerverband, ostschweizerische Zwirnergenossenschaft, Verband schweizer. Stückwaren-Ausrüstanstalten, Fabri-